

Bundesland

Kärnten

Kurztitel

2. Kärntner Rechtsbereinigungsgesetz - 2. K-RBG

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 1/1997

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.02.1997

Text**§ 2****Ausnahmen**

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf:

1. Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinden neu geschaffen oder aufgelöst, Gemeindegrenzen oder Gemeinidenamen geändert oder Gemeinden die Bezeichnung "Stadtgemeinde" oder "Marktgemeinde" verliehen wurde;
2. Rechtsvorschriften, die nach dem 31. Dezember 1974 wiederverlautbart wurden;
3. die in der Anlage angeführten Rechtsvorschriften.